

RS Vwgh 1989/11/29 89/01/0320

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/01/0056 E 8. November 1989 RS 3

Stammrechtssatz

Länger zurückliegende Verfolgungshandlungen, auch wenn sie konkret gegen die Person des Asylwerbers gerichtet gewesen waren, können dann nicht mehr als Fluchgründe anerkannt werden, wenn infolge geänderter Umstände zur Zeit des Verlassens des Heimatlandes eine Furcht vor Verfolgung nicht als wohlbegündet anzusehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010320.X03

Im RIS seit

05.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at